

#### § 1

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven und fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### § 2

Die ordentlichen, Passiven und fördernden Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 3

Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) an den Verein beträgt :

	Beitragsklasse	Monat	Quartal	Jahr
1	Erwachsene	8,50 €	25,50 €	102,00 €
2	Kinder bis 14 Jahre, Jugendliche als Schüler	4,50 €	13,50 €	54,00 €
3	Jugendliche als Schüler	8,00 €	24,00 €	96,00 €
4	3 Kinder einer Familie bis 14 Jahre, Jugendliche als Schüler	10,50 €	31,50 €	126,00 €
5	Azubi, Studenten, Rentner, Arbeitslose	6,00 €	18,00 €	72,00 €
6	Ehepaare	14,00 €	42,00 €	168,00 €
7	Ehepaare mit 1 Kind	15,00 €	45,00 €	180,00 €
8	Ehepaare mit 2 Kindern	16,00 €	48,00 €	192,00 €
9	Ehepaare mit 3 Kindern	17,00 €	51,00 €	204,00 €
0	Erwachsener mit einem Kind	11,00 €	33,00 €	132,00 €
1	Passive und Fördernde Mitglieder (Mindestbeitrag)	5,00 €	15,00 €	60,00 €

Für fördernde Mitglieder ist die unterste Beitragsgrenze im Jahr 60,00 Euro. Nach oben ist keine Grenze gesetzt. Eine höhere Beitragszahlung ist mit den fördernden Mitgliedern individuell zu vereinbaren.

#### § 4

Die Sportabteilungen können bei Erfordernis die jährliche Zahlung einer Umlage festlegen. Die Bezahlung der Gebühren und Beiträge erfolgt in Form eines Jahresbeitrages bis zum 31.03. des Jahres.  
Abweichungen von dieser Beitragsordnung bzw. den von Abteilungen festgelegten Umlagen können von Mitgliedern bei Härtefällen bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt werden. Sie sind zu begründen und zu befristen. Die Zustimmung des Vereinsvorstandes ist hierzu einzuholen.  
Inhabern eines Leipzig-Passes wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Mitgliedsbeitrag gewährt.  
Bei der Berechnung für die Ermäßigung ist vom Grundbeitrag eines jeden Mitgliedes auszugehen. Es kann nicht die Ermäßigung für Ehepaare, zwei Kinder bzw. Erwachsener mit Kind o.ä. und gleichzeitig die Ermäßigung für den Leipzig-Pass in Anspruch genommen werden.

#### § 5

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- Euro für alle neuen Mitglieder.

#### § 6

Bei Eintritt in den Verein bis zum 20. eines Monats ist der volle Beitrag für den Eintrittsmonat zu zahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 20. dann beginnt die Beitragszahlung erst zum Folgemonat.

#### § 7

Bei Vereinsaustritt gilt § 5 der Satzung. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, einen Monat vorher, zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Monatsende des darauffolgenden Monats. Die Beiträge sind entsprechend zu entrichten.  
Hat ein Mitglied bereits den Jahresbeitrag entrichtet, so kann abzüglich der bereits angefallenen Kosten und Auslagen, der Restbeitrag zurückerstattet werden.  
Zusätzlich werden folgende Maßnahmen festgelegt:  
Ist ein Mitglied 6 Monate mit seinem Beitrag ohne Begründung im Rückstand erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die jeweilige Abteilungsleitung. Erfolgt keine Reaktion durch das Mitglied wird dieses auf Antrag der Abteilungsleitung und nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

#### § 8

Kann ein Mitglied auf Grund von Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, Wehrdienst o.ä. vorübergehend nicht am regelmäßigen Sportbetrieb teilnehmen, so kann es den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft an seine Abteilungsleitung stellen. Mit Zustimmung der Abteilungsleitung und nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand tritt diese dann in Kraft. Die ruhende Mitgliedschaft ist terminlich begrenzt.  
Das Mitglied wird weiter als Mitglied geführt und entrichtet eine Pauschale von 20,00 € im Jahr zuzüglich der Abgaben an den jeweiligen Verband.  
Das Mitglied kann dann auch während der ruhenden Mitgliedschaft an Aktivitäten des Vereins teilnehmen

#### § 9

Die Beitragsordnung wurde am 26.03.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab dem 01.04.2009 in Kraft.  
Die bisherige Beitragsordnung verliert zum 31.03.2009 seine Gültigkeit.